



Beschlussvorlage

Drucksache VL-173/2024

- öffentlich -

Sabrina Michel
Sachbearbeiter/In, Az

II/8m

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2024	97	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2024	20	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	22	beschließend

Bezeichnung: **Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) 29. Nachtrag

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gebührensätze der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr:

Gem. § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) können Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahmen ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Gebührenkalkulationen sind ausschließlich nach den Vorgaben des KAG zu ermitteln. Gebührenhaushalte müssen im Hinblick auf § 93 HGO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) und dem KAG auch bei nichtdefizitären Haushalten kostendeckend kalkuliert sein.

Aus den voran genannten Gründen wurde, wie bereits in den Vorjahren auch, die Firma COMMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, Neuenstadt a. K., mit der Gebührenvorauskalkulation für das Jahr 2025 für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt.

Weiterhin wurde beauftragt, die Betriebsabrechnung für das Jahr 2023 zur Ermittlung von Kostenüber-/Kostenunterdeckungsbeträgen durchzuführen. Folgende Werte werden zur Ermittlung der Kostenüber-/Kostenunterdeckung 2023 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung zusammengefasst:

Betriebsabrechnung 2023 - Schmutzwasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	1.786.554,59 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	205.942,80 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2023	-26.950,64 €
• Abzgl. Auflösung Zuschusseinnahmen Kanal 2023	-14.404,74 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	135.844,10 €
• zzgl. Kostenunterdeckung aus 2021 (vgl. Gebührenkalkulation 2023)	<u>8.135,98 €</u>
• Summe des Deckungsbedarfs	2.095.122,09 €
• Rechnerisches Gebührenaufkommen (534.289 m ³ * 3,61 €/m ³)	- 1.928.783,29 €
• Kostenunterdeckung	-166.338,80 €

Die Summe der Kostenunterdeckung resultiert zum einen aus der Differenz zwischen prognostizierten Leistungseinheiten und tatsächlich entstandenen Leistungseinheiten. In der Gebührenvorauskalkulation 2023 wurden Leistungseinheiten in Höhe von 564.100 m³ prognostiziert (auf Basis der Betriebsabrechnung 2021). Tatsächlich betragen die Leistungseinheiten in 2023 jedoch nur 534.289 m³. Diese Verringerung der Leistungseinheiten von insgesamt 29.811 m³ multipliziert mit dem Gebührensatz des Jahres 2023, 3,61 €/m³, führt zu einem Defizit in Höhe von 107.617,71 €. Ebenso gibt es Differenzen zwischen dem angenommenen Deckungsbedarf in der Gebührenvorauskalkulation 2023 (2.038.419,89 €) zu dem tatsächlich entstandenen Deckungsbedarf (2.095.122,09 €). Der Deckungsbedarf erhöht sich somit um 56.702,20 €.

Betriebsabrechnung 2023 - Niederschlagswasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	240.439,39 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	135.689,99 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2023	- 17.967,10 €
• Abzgl. Auflösung Zuschusseinnahmen Land 2023	- 9.603,16 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	89.243,45 €
• Kostenüberdeckung aus 2021 (vgl. Gebührenvorkalkulation 2023)	- 81.947,80 €
• Summe des Deckungsbedarfs	355.854,78 €
• Rechnerisches Gebührenaufkommen (1.391.352 m ² * 0,34 €/m ²)	- 473.059,68 €
• Kostenüberdeckung	117.204,90 €

Die Summe der Kostenüberdeckung resultiert aus der Differenz zwischen prognostizierten Leistungseinheiten und tatsächlich entstandenen Leistungseinheiten (Gebührenvorkalkulation 2023: 1.370.300 m², tatsächlich: 1.391.352 m²) sowie Differenzen zwischen dem angenommenen Deckungsbedarf in der Gebührenvorkalkulation 2023 (550.577,81 € ohne Ausgleich / 468.630,01 € mit Ausgleich) zu dem tatsächlich entstandenen Deckungsbedarf (437.802,57 € ohne Ausgleich / 355.854,78 € mit Ausgleich).

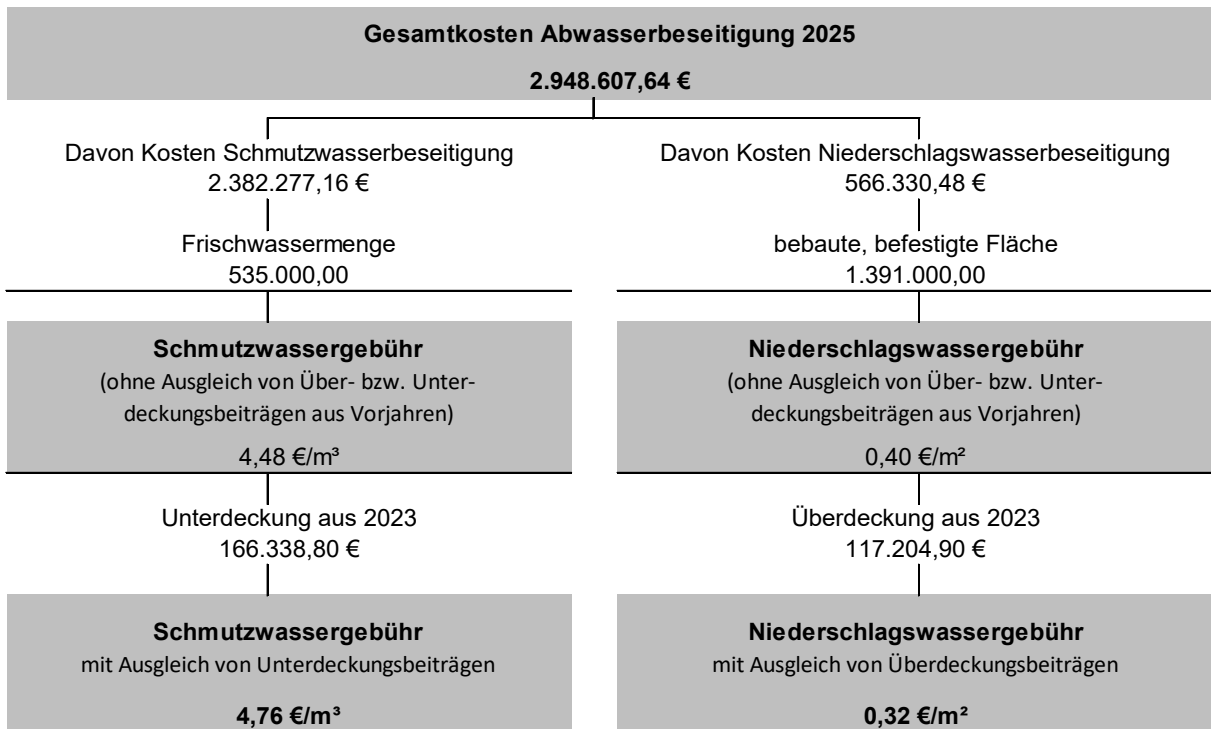
Folgende Werte werden zur Ermittlung des Deckungsbedarfs 2025 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung zusammengefasst:

Ermittlung Deckungsbedarf 2025 - Schmutzwasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	2.082.317,58 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	208.469,07 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2025	- 22.781,60 €
• Auflösung Zuschusseinnahmen 2025	- 14.404,74 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	128.676,85 €
• Summe des Deckungsbedarfs <u>ohne Ausgleich</u> von Über-/Unterdeckungsbeträgen	2.382.277,16 €
• Summe des Deckungsbedarfs mit Ausgleich von Unterdeckungsbeträgen	2.548.615,96 €

Ermittlung Deckungsbedarf 2025 - Niederschlagswasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	369.224,59 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	137.354,48 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2023	- 15.187,74 €
• Auflösung Zuschusseinnahmen 2023	- 9.603,16 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	84.542,31 €
• Summe des Deckungsbedarfs <u>Ohne Ausgleich</u> von Über-/ Unterdeckungsbeträgen	566.330,48 €
• Summe des Deckungsbedarf mit Ausgleich von Überdeckungsbeträgen	449.125,58 €



Gebührensatz 2025 für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Gebührensatz 2025 beträgt 4,76 €/m³; der Gebührensatz 2024 beträgt 4,66 €/m³. Der Anstieg resultiert daher, dass die voraussichtlichen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung in 2025 um rund 82.000,00 € über den prognostizierten Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung in 2024 liegen werden. Weitere Gründe sind die Preissteigerungen der laufenden Kosten für die Kläranlage Biedenkopf sowie die Berücksichtigung des Kostenunterdeckungsbetrages aus 2023 (166.338,80 €).

Gebührensatz 2025 für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Gebührensatz 2025 beträgt 0,32 €/m²; der Gebührensatz 2024 beträgt 0,44 €/m². Die Verminderung resultiert daher, dass in den Gebührensatz 2025 eine Kostenüberdeckung aus 2023 in Höhe von 117.204,90 € eingeflossen ist. Des Weiteren liegt die Summe der voraussichtlichen Kosten für den Bereich Niederschlagswasser 2025 um rund 20.000,00 € unter den prognostizierten Kosten für das Jahr 2024.

Der beigefügte Entwurf zum 29. Nachtrag zur AbwBGS beinhaltet die Änderungen der Gebührensätze, welche zur Kostendeckung im HHJ 2025 erhoben werden müssen, um die Unter- und Überdeckungsbeiträge aus dem HHJ 2023 auszugleichen (sh. Schaubild).

Niederschlagswasser- u. Schmutzwassergebühr 2014 bis 2025						
Niederschlagswassergebühr				Schmutzwassergebühr		
Jahr	Gebührensatz in €	Leistungseinheiten NSW in m³	Deckungsbedarf in €	Gebührensatz in €	Leistungseinheiten SW in m³	Deckungsbedarf in €
2014 BA	0,30	1.230.508	369.623,96	2,64	550.069	1.598.256,46
2015 BA	0,31	1.253.700	385.532,59	2,77	569.899	1.671.591,45
2016 BA	0,32	1.291.696	389.235,77	3,31	573.805	1.780.686,28
2017 BA	0,29	1.322.384	393.015,16	3,03	572.961	1.776.536,92
2018 BA	0,32	1.350.871	432.278,86	2,84	580.832	1.649.562,88
2019 BA	0,35	1.346.589	424.337,15	3,13	568.587	1.780.194,27
2020 BA	0,31	1.350.366	405.494,10	2,99	572.913	1.678.963,20
2021 BA	0,34	1.372.326	384.643,04	3,06	564.053	1.734.138,16
2022 BA	0,33	1.381.796	487.175,24	3,17	535.322	1.890.788,18
2023 BA	0,34	1.391.352	355.854,78	3,61	534.289	2.095.122,09
2024 VK	0,44	1.381.000	614.517,79	4,66	535.000	2.494.135,97
2025 VK	0,32	1.391.000	449.125,58	4,76	535.000	2.548.615,96

BA: Betriebsabrechnung

VK: Vorkalkulation

Der Deckungsbedarf im Bereich der Gebührenvorkalkulation beinhaltet Über- bzw. Unterdeckungsbeiträge der Vorjahre

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Gebührensätze der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr:

Ausgleich der Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 166.338,80 € und Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 117.204,90 € aus dem HHJ 2023.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Betriebsabrechnung 2023 sowie die Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2025 für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, erstellt durch die Firma COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, Neuenstadt a. K, wird beschlossen.

Der 29. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Biedenkopf vom 17. Dezember 1981 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.